

Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 74 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und Art. 9 Abs. 2 a. F. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Umspannwerk Simbach am Inn und der Landesgrenze (AT) St. Peter am Hart, Ltg. Nr. B153;
Planfeststellung nach §§ 43 ff. EnWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG**

Die Regierung von Niederbayern als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 16.01.2023, Az.: RNB-21-3321-53, den Plan für den Neubau und Betrieb der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Umspannwerk Simbach am Inn und der Landesgrenze (AT) St. Peter am Hart, Ltg. Nr. B153, festgestellt.

I.

Die vorliegende Planung hat die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Freileitung, Ltg. Nr. B153, zwischen der Staatsgrenze Deutschland / Österreich und dem Umspannwerk Simbach am Inn zum Inhalt. Ab Mast Nr. 43 wird bis zur Einbindung in das Umspannwerk in Simbach die 110-kV-Freileitung Pfarrkirchen – Simbach, Ltg. Nr. O58, mitgeführt.

Die bestehende 220-kV-Freileitung zwischen dem Umspannwerk Simbach und dem Kreuzungspunkt bei Matzenhof (Ltg. Nr. B128) wird mit dem Bau der neuen Leitung Zug um Zug zurückgebaut, ebenso die bestehende 220-kV-Leitung St. Peter – Pleinting (Ltg. Nr. B97) zwischen Mast Nr. 11 und Nr. 15. Die bestehende 220-kV-Leitung zwischen Matzenhof und St. Peter (Ltg. Nr. B104) wird erst mit Realisierung des Netzentwicklungsplan-Vorhabens P112 Pirach – St. Peter – Pleinting zurückgebaut.

Vorhabenträgerin ist die TenneT TSO GmbH als zuständige Übertragungsnetzbetreiberin.

Die Maßnahme ist als Freileitung geplant; eine Erdverkabelung ist gesetzlich nicht zugelassen.

Der aus 38 Masten bestehende Leitungsabschnitt ist gut 13 km lang und verläuft vollständig auf dem Gebiet der Stadt Simbach am Inn. Er beginnt bei Mast Nr. 9 am Inn und verläuft ab Mast Nr. 11 bis Mast Nr. 17 zunächst gebündelt mit der bestehenden 220-kV-Leitung Pirach – Pleinting, um dann im Bogen als Neubauabschnitt um Simbach bis zum Mast Nr. 34 nordwestlich von Matzenhof zu führen. Von dort verläuft das Vorhaben zunächst in südliche Richtung und knickt dann bei Mast Nr. 36 nach Südosten ab, um schließlich in das Umspannwerk Simbach einzubinden. Die vorhandene 110-kV-Freileitung Simbach – Pfarrkirchen wird ab Mast Nr. 43 weiterhin mitgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wurde durchgeführt.

II.

Der verfügende Teil lautet auszugsweise wie folgt:

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) für die Errichtung und den Betrieb der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart –) Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn (Leitung Nr. B153) einschließlich des Rückbaus von 220-kV-Freileitungen (Leitungen Nr. B128 und Nr. B97) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter A.4 und A.5 genannten Nebenbestimmungen sowie die unter A.6 dargestellten Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

- A.2 Festgestellte Planunterlagen (...)
- A.3 Eingeschlossene Entscheidungen (...)
- A.4 Nebenbestimmungen (...)
- A.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse (...)
- A.6 Zusagen (...)
- A.7 Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen bzw. Forderungen der Einwendungsführer werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen oder durch Planänderungen berücksichtigt wurden oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

- A.8 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge
Die im Laufe des Verfahrens gestellten Anträge, über die noch nicht entschieden wurde, werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.
- A.9 Sofortige Vollziehbarkeit (...)
- A.10 Kosten (...)

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet wie folgt:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

erhoben werden.

Gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigefügt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Höchstspannungsleitung hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten, Zusammenschlüsse vertreten lassen.

IV.

Der Planfeststellungsbeschluss ist der Vorhabenträgerin individuell zugestellt worden.

Da darüber hinaus mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung insoweit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die Planfeststellungsunterlagen können bei der Stadt Simbach am Inn eingesehen werden. Da für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Grundstücke im Markt Triftern sowie im Markt Tann benötigt werden, können die Unterlagen dort ebenfalls eingesehen werden. Ort und Zeit der Auslegung werden von der jeweiligen Gemeinde rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Alle Dokumente können auch auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern www.regierung.niederbayern.bayern.de unter „Service/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren für Energieversorgungsleitungen“ abgerufen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Die Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können den Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, schriftlich anfordern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die einzelnen Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss anonymisiert abgehandelt. Die entsprechende Identifikationsnummer ist den jeweiligen Einwendern im Rahmen der Übersendung der Erwiderung der Vorhabenträgerin zugesandt worden. Dadurch wird eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht.

Diese Bekanntmachung ist zugleich die öffentliche Bekanntmachung gem. § 9 Abs. 2 UVPG. Für den plangegenständlichen Teilabschnitt war das Verfahren gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt (im Folgenden: „UVPG a. F.“), zu Ende zu führen, denn das Verfahren gem. § 5 Abs. 1 UVPG a. F. wurde vor dem 16.05.2017 eingeleitet. Der sogenannte Scoping-Termin fand am 25.09.2013 und somit vor dem 16.05.2017 statt. Die UVP als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (§ 2 Abs. 1 und 3 UVPG a. F.) wurde somit nach dem UVPG a. F. durchgeführt.

Landshut, 26.01.2023
Regierung von Niederbayern

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident